

Rechtsauskunft

Haftung für Notebooks und Tablets

Sachverhalt:

- a) Wie ist vorzugehen, wenn Schäden an Geräten, die der Schule gehören, entstehen?
- b) Wie ist vorzugehen wenn Schäden an Geräten, die der Schülerin oder dem Schüler gehören, entstehen?

Rechtslage:

In einem Schadensfall gilt grundsätzlich das Prinzip: *casum sentit dominus*. Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Sache trägt also die Folgen einer Schädigung oder Vernichtung. Diesem Risiko kann auf Seiten der Eigentümerin oder des Eigentümers mit Versicherungen entgegengewirkt werden. Ist der Schaden von einer Drittperson verursacht worden, kann diese für den Schaden in die Pflicht genommen werden und die Eigentümerin oder den Eigentümer des Gerätes trifft keine finanzielle Folge. Die haftende Person ihrerseits kann sich mit Versicherungen gegen finanzielle Nachteile absichern.

Lehrpersonen haben gegenüber den Schülerinnen und Schülern eine Garantenstellung inne, weshalb sie mögliche Gefahren im zumutbaren Rahmen abzuwenden haben. Ist die Lehrperson dieser Aufgabe nicht nachgekommen, liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung vor und der Schaden muss ausgeglichen werden. Entsprechend Art. 1 Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1; abgekürzt VG) ist nicht die Lehrperson zum Ausgleich verpflichtet, sondern die öffentliche Stelle (Staatshaftung). Ein Regress der öffentlichen Stelle auf die Lehrperson ist in Fällen von Grobfahrlässigkeit oder Absicht der Lehrperson zulässig (Art. 8 VG). Die geschädigte Person kann die Lehrperson aber in keinem Fall direkt belangen.

Haben Schülerinnen und Schüler eine Sache beschädigt, sind diese ausservertraglich für den Schaden haftpflichtig, sofern die Voraussetzungen aus Art. 41 Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR) erfüllt sind. Eine Haftung des Familienoberhaupts nach Art. 333 Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB) für minderjährige Schülerinnen und Schüler bleibt vorbehalten.

- a) Grundsätzlich spielt es für den Versicherungsschutz keine Rolle, ob ein Notebook für schulische oder private Zwecke verwendet wird oder ob es intern oder extern Verwendung findet. Damit ein Versicherungsschutz gegen möglichst alle Risiken seitens der Gebäudeversicherungsanstalt (zuständiger Versicherer GVA) besteht, muss das Notebook im Eigentum des Kantons St.Gallen sein. Privateigentum genießt keinen Versicherungsschutz. Dieser greift insbesondere gegen externe Beschädigungen, Wasser- und Feuerschäden, Überspannung, Bildschirmsschäden, Entreisdiebstahl, Einbruchdiebstahl usw.

Der einfache Diebstahl ist hingegen nicht versichert. Warum? Notebooks z.B. sind klein und handlich, aber je nach Modell dennoch sehr wertvoll. Diese Umstände erhöhen das Risiko des einfachen Diebstahls im Vergleich zu anderen um ein Vielfaches. Nicht nur das Notebook ist nicht gegen den

einfachen Diebstahl versichert, sondern sämtliche bewegliche Sachen (Fahrnis/Mobiliar), die im Eigentum des Kantons stehen. Daher soll Notebooks und ähnlichen Wertgegenständen ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Der Diebstahl solcher Fahrnis lässt sich weitgehend verhindern, indem man dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Material die entsprechende Sorgfalt zukommen lässt. Der einfache Diebstahl ist somit weniger ein versicherungstechnisches Risiko, sondern hängt vielmehr mit der Einhaltung der gebotenen Sorgfaltspflicht der Angestellten zusammen. Lehrpersonen haften nicht nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, sondern nach jenen des Verantwortlichkeitsgesetzes. Gemäss Art. 8 VG kann auf die Angestellten nur dann Rückgriff genommen werden, wenn der Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist. Leichte Fahrlässigkeit genügt dagegen nicht (vgl. Art. 321 Bst. e OR).

Somit lässt sich Folgendes festhalten:

- Unglückliche Zwischenfälle können immer wieder passieren, aber nicht alle führen zu einem Rückgriff auf die Fehlbaren.
- Das Diebstahlsrisiko hängt mit der Sorgfaltspflicht der Angestellten zusammen. Die Befolgung einfacher Sorgfaltspflichten reduziert dieses Risiko auf ein Minimum

b) Sollte der Diebstahl oder die Beschädigung ein privates elektronisches Gerät betreffen, fällt eine Haftung des Kantons ausser Betracht. Es liegt an der Besitzerin oder dem Besitzer, die notwendige Sorgfalt anzuwenden oder entsprechende Versicherungen zur Deckung der Schäden abzuschliessen.

Sofern das Gerät durch eine Mitschülerin oder einen Mitschüler beschädigt wurde, haftet diese oder dieser nach Art. 41 OR¹. Ist eine Lehrperson für die Schädigung verantwortlich, kommt es zu einer Staatshaftung mit Rückgriffsrecht auf die Lehrperson entsprechend Art. 8 VG.

Rechtsgrundlage

erwähnt

Besonderes

Auskunft von Ch. Grünenfelder
Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (GVA)

ko / 28. Juli 2004, überarbeitet, September 2011, überarbeitet, wm / Juni 2016, geprüft ha / Juli 2022

¹ Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.